

**Richtlinien der Ärztekammer für Salzburg (ÄKS) und der Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK)
für die Auswahl der VertragsärztInnen für Allgemeinmedizin
und VertragsfachärztInnen sowie für Vertragsgruppenpraxen und
GesellschafterInnen von Vertragsgruppenpraxen**

§ 1

Ausschreibung, Bewerbung und Invertragnahme

(1) Ausschreibung und Invertragnahme

1. Die Ausschreibung einer freien § 2-Kassenplanstelle im Bundesland Salzburg erfolgt nach den Bestimmungen des Gesamtvertrages in der Homepage der ÄKS. Die Ausschreibung kann zusätzlich auch in den Kammermitteilungen („med.ium“) erfolgen, im Falle einer österreichweiten Ausschreibung in der Österreichischen Ärztezeitung, wobei die Bewerbungsfrist grundsätzlich mindestens 3 Wochen betragen soll.
2. Die Bewerbungsunterlagen sind entsprechend dem Ausschreibungstext – nach Möglichkeit unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Anlage 1 zu dieser Reihungsrichtlinie) – fristgerecht (Einlangen in der Ärztekammer am Tag des Endes der Ausschreibungsfrist bis zum Ende der offiziellen Dienstzeit des Büros der Ärztekammer oder per FAX oder Mail bis 23.59 Uhr dieses Tages) an die ÄKS zu übermitteln, wo durch den Niederlassungsausschuss eine Reihung der BewerberInnen aufgrund der nachstehenden Reihungsrichtlinien erfolgt (siehe auch § 2 dieser Reihungsrichtlinien).
Der Reihung sind ausschließlich jene Unterlagen und Nachweise zu Grunde zu legen, die von der Bewerberin / dem Bewerber für die Aufnahme in die BewerberInnenliste oder für deren laufende Aktualisierung bzw. im Zuge der erstmaligen Bewerbung um eine konkret ausgeschriebene Stelle vorgelegt werden (§ 3 Abs 5a).
- 2a. BewerberInnen sollen nach den Stichtagen des § 3 Abs. 5a (1. April und 1. Oktober) binnen 2 Wochen nach der erfolgten Aktualisierung die in der Liste berücksichtigten Punkte kontrollieren und allfällige Fehler innerhalb dieser Frist der Ärztekammer melden, welche sodann die Punktezuordnung nochmals überprüfen und tatsächlich festgestellte Abweichungen unverzüglich richtig stellen wird.
Erfolgt eine solche Meldung nach dieser Frist, erfolgt eine allfällige Berichtigung erst zum nächsten Stichtag.
3. Die ÄKS leitet sodann die eingelangten Bewerbungen binnen 3 Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist samt Beilagen mit ihrem Vorschlag zur Invertragnahme (Reihungsvorschlag) an die SGKK weiter. Die Ausschreibung kann im Einvernehmen der Gesamtvertragsparteien bis vor Bekanntgabe der Punkteleihung durch die ÄKS an die SGKK aufgrund von zwischenzeitig eingetretenen Sachverhalten, die eine Stellenbesetzung unzumutbar machen, aufgehoben werden. Dies ist ebenso zu verlautbaren wie die Stellenausschreibung.
- 3a. Sobald die ÄKS der SGKK ihren Reihungsvorschlag übermittelt hat, haben die drei nachgereihten Bewerber ein Einsichtsrecht in die Punktevergabe für den Erstgereihten sowie in die der Punktevergabe zugrundeliegenden Unterlagen (Nachweise) und – bei sonstigem Verzicht auf Ansprüche, die sich aus der Reihung ergeben – allfällige begründete Einwendungen binnen 14 Tagen bei der ÄKS und SGKK einzubringen.
4. Das Vertragsverhältnis zwischen SGKK und Ärztin/Arzt bzw. Gruppenpraxis wird erst durch den Abschluss (Unterschrift) des Einzelvertrages begründet.

5. Die SGKK behält sich das Recht vor, die Erstgereichte/den Erstgereichten aus wichtigen Gründen nicht in Vertrag zu nehmen. Die Landesschiedskommission entscheidet dann, ob die vorgebrachten Gründe die Weigerung zur Invertragnahme rechtfertigen. Solche Gründe sind zum Beispiel die Wahl eines Ordinationssitzes abseits des durch die ausgeschriebene Stelle zu versorgenden Gebietes, nachweisliche Vertrauensunwürdigkeit in früheren Vertrags-/Dienstverhältnissen zu einem Sozialversicherungsträger, mangelnde Berufserfahrung (hinsichtlich eines wesentlichen Teiles des Leistungsspektrums des ausgeschriebenen Fachgebietes), nachweisliche schwerwiegende oder beharrliche, schuldhaft Verletzung von Obliegenheiten im Zusammenhang mit der bisherigen ärztlichen Tätigkeit.
 6. Hat die/der Erstgereichte in der Vergangenheit Gründe gesetzt, die zum Erlöschen oder zur Kündigung ihres/(s)eines Kassenvertrages durch die SGKK geführt haben, so kann sie/er nur mit ausdrücklicher Zustimmung der SGKK in Vertrag genommen bzw. GesellschafterIn einer Vertragsgruppenpraxis werden.
 7. Die SGKK wird von der/vom Erstgereichten vor der Invertragnahme die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung verlangen. Ergibt sich aus dieser Bescheinigung ein Vertragserlöschens- bzw. Kündigungstatbestand im Sinne des § 343 ASVG (z.B. wegen einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder einer Verurteilung wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung) kann die SGKK die Nichtberücksichtigung dieser Bewerbung verlangen. Kommt ein Einvernehmen zwischen SGKK und ÄKS in dieser Frage nicht zustande, entscheidet die Landesschiedskommission, ob die sich aus dieser Bescheinigung ergebenden Gründe die Weigerung zur Invertragnahme rechtfertigen.
 8. Die SGKK und die ÄKS können im Einvernehmen eine Invertragnahme der / des Erstgereichten mit Begründung ablehnen, wenn Gründe vorliegen, die erwarten lassen, dass der mit dem Einzelvertrag verbundene Versorgungsauftrag durch diese Bewerberin/diesen Bewerber nicht erfüllt werden kann.
 - 8a. Der Einzelvertrag wird von der SGKK aufgelöst, wenn sich nach der Invertragnahme herausstellt, dass der Stelleninhaber im Bewerbungsverfahren unrichtige Angaben gemacht hat, die für Auswahlentscheidung wesentlich waren (deren Kenntnis zu einer anderen Auswahlentscheidung geführt hätte).
 9. Im Zuge der Invertragnahme sind Ordinationszeiten (Mindestordinationszeiten: Alle Werktage von Montag bis Freitag, davon 2 Nachmittags- bzw. Abend- sowie 2 Frühordinationen, 20 Stunden) zu vereinbaren. Kommt zwischen SGKK und Erstgereichter/Erstgereichtem keine Einigung über die Ordinationszeiten zustande, ist die SGKK berechtigt, die Ordinationszeiten unter Einhaltung des oben angeführten Mindestrahmens (Rahmen für das Ende der Abendordinationen: 18h-20h; Rahmen für den Beginn der Frühordinationen: 6h30-7h30; Als Nachmittag gilt die Zeit ab 14:00 Uhr) festzulegen.
 10. Wird der Einzelvertrag vom Erstgereichten/von der Erstgereichten nicht innerhalb eines Monats nach dem in der Ausschreibung festgelegten Vertragsbeginn unterschrieben, kann die SGKK den/die Nächstgereichte(n) in Vertrag nehmen.
- (2) Bei ÄrztInnen für Allgemeinmedizin, die von der ÄKS für die Invertragnahme vorgeschlagen werden, wird davon ausgegangen, dass im Falle der Invertragnahme der Wohnsitz im Bereich jener Gemeinde (Gemeindeverband) genommen wird, in welchem die ausgeschriebene Stelle liegt.

Um eine möglichst reibungslose Nachbesetzung von § 2-Kassenstellen gewährleisten zu können, wird allen VertragsärztInnen dringend empfohlen, die Kündigung der § 2-Kassen rechtzeitig vor-

zunehmen, wobei mindestens 6 Monate vor dem in Aussicht genommenen Vertragsrücklegungs-termin empfohlen werden.

§ 2

Voraussetzungen für eine gültige (zu berücksichtigende) Bewerbung

Es muss mit der fristgerechten schriftlichen Bewerbung (nach Möglichkeit mittels eines von der ÄKS aufgelegten Bewerbungsformulars, das auszufüllen und an die ÄKS zu senden beziehungsweise in der ÄKS abzugeben ist/Formular Anlage 1) um die konkret zu besetzende Planstelle mit Beibringung der vollständigen Unterlagen gemäß der Ausschreibung nachgewiesen werden, dass die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind (Bewerbungsunterlagen) bzw. dass diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Vertragsbeginnes erfüllt werden:

- (1) Fachliche Eignung für die ausgeschriebene Kassenplanstelle durch Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Fachärztin/Facharzt des ausgeschriebenen Sonderfaches in Österreich. Wenn laut Ausschreibung Spezialausbildungen gefordert sind, sind auch diese nachzuweisen. ÄrztInnen für Allgemeinmedizin müssen spätestens zum Zeitpunkt der Ordinationseröffnung das gültige Notarztdiplom vorlegen, FachärztInnen für Radiologie das gültige ÖÄK Zertifikat Mammadiagnostik.
- (2) Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Landes oder der schweizerischen Eidgenossenschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates eines Abkommens mit den europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten, welches die Mitgliedstaaten zur Inländergleichbehandlung hinsichtlich des Niederlassungsrechtes und des Dienstleistungsverkehrs verpflichtet (Assoziationsstaaten).
- (3) Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- (4) Abgeleiteter Grundwehr- oder Zivildienst bzw. Nachweis von der endgültigen Befreiung von der Wehrdienstverpflichtung z.B. wegen Untauglichkeit (nur bei männlichen Bewerbern, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben). Für EWR-BürgerInnen aus Staaten mit allgemeiner Wehrdienst- oder Wehersatzdienstverpflichtung Nachweis über die Ableistung des Dienstes bzw. endgültige Befreiung von der Dienstverpflichtung.
- (5) Eine Bewerbung wird weiters nur dann berücksichtigt, wenn erklärt wird (Formular Anlage 1), dass zum Zeitpunkt des Vertragsbeginnes keine Nebenbeschäftigung ausgeübt wird, welche die Tätigkeit als Kassenvertragsärztin/-arzt wesentlich beeinträchtigt.
Die Arbeit als § 2-Kassenvertragsärztin/-arzt beeinträchtigende Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten in ungekündigter bzw. unaufgelöster Stellung mit mehr als 10 Wochenstunden Arbeitsverpflichtung. Abweichungen können nur im Einvernehmen zwischen ÄKS und SGKK vereinbart werden.
Anmerkung:
Ein Beschäftigungsverhältnis zu einer § 2-Kasse zum Zeitpunkt des Vertragsbeginnes schließt die Invertragnahme aus. Dasselbe gilt auch für einen aufrechten Einzelvertrag (auch als Gesellschafter einer Gruppenpraxis), es sei denn, ÄKS und SGKK vereinbaren etwas anderes.
- (6) Die Ablehnung einer bereits durch ÄKS und SGKK einvernehmlich zuerkannten Kassenplanstelle durch die Ärztin/den Arzt führt zu einer Streichung aus der BewerberInnenliste (Reihungsliste § 3, Abs. 6 Z. 1) des jeweiligen Faches, außer es liegen schwerwiegende Gründe vor, die die Ablehnung sachlich rechtfertigen (die Anerkennung der Gründe erfolgt im Einvernehmen zwischen ÄKS und SGKK).
Eine Wiederaufnahme in die BewerberInnenliste kann erst mit der Bewerbung um die nächste ausgeschriebene Kassenplanstelle bzw. zum nächsten Stichtag erfolgen (die Bewertung gem. § 3, Abs. 6 Z. 1 beginnt mit diesem Zeitpunkt neu). Die Streichung aus der BewerberInnenliste erfolgt mit dem Datum der Ablehnung durch den Bewerber.

- (7) Nach Abschluss eines Einzelvertrages ist die Bewerberin/der Bewerber aus der Bewerberliste zu streichen. Eine neuerliche Eintragung in die BewerberInnenliste oder eine Bewerbung um eine konkret ausgeschriebene Kassenplanstelle von schon niedergelassenen Vertragsärztinnen/Vertragsärzten mit Verträgen zu den § 2-Kassen oder zu einem ausländischen Krankenversicherungsträger werden nicht berücksichtigt, außer die Ärztin/der Arzt war zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Stellenausschreibung bereits länger als vier Jahre am bisherigen Niederlassungsort als Vertragsärztin/arzt /GesellschafterIn in einer Vertragsgruppenpraxis tätig und hat sich vor dem letzten Stichtag auf die BewerberInnenliste setzen lassen. In diesem Fall gelten die maximal anrechenbaren Punkte gem. § 3 Abs. 6 Z. 4.2.1 (Wahlärztin/Wahlarzt) und § 3 Abs. 6 Z. 4.2.2 (PraxisvertreterIn) als erfüllt.

§ 3

Reihungsrichtlinien für die Auswahl der VertragsärztInnen:

- (1) In der ÄKS sind folgende BewerberInnenlisten zu führen:
1. je eine BewerberInnenliste für das Bundesland Salzburg für jedes Sonderfach
 2. je eine BewerberInnenliste für ÄrztInnen für Allgemeinmedizin für die Region NORD (Stadt Salzburg / Flachgau/ Tennengau) und für die Region SÜD (Pinzgau / Pongau / Lungau).
- (2) Für die Aufnahme in eine solche BewerberInnenliste sind jedenfalls die Voraussetzungen gemäß § 2 Z. 1 bis 4 nachzuweisen.
- (3) Die Eintragung in die BewerberInnenliste erfolgt auf Antrag mittels eines von der ÄKS aufgelegten Formulars, das auszufüllen und mit allen Unterlagen (im Original oder in beglaubigter Abschrift) an die ÄKS zu senden beziehungsweise in der ÄKS abzugeben ist (Formular Anlage 2). Ein wirksamer Antrag auf Eintragung in die BewerberInnenliste kann frühestens mit dem Tag der Zuerkennung des Facharzt diploms bzw. des Diploms als Ärztin /Arzt für Allgemeinmedizin erfolgen. Es ist zulässig, sich auf mehreren Bewerbungslisten eintragen zu lassen. Bei Ablehnung i.S.d. § 2 Abs. 6 erfolgt die Streichung aus jener Liste, der die abgelehnte Stelle zugehört.
- (4) Mit einer gültigen Bewerbung um eine konkrete ausgeschriebene Stelle erfolgt automatisch die Eintragung in die BewerberInnenliste, wobei bei ÄrztInnen für AM die Aufnahme in die BewerberInnenliste jener Region erfolgt, welcher die ausgeschriebene Stelle zugehört.
- (5) Mit dem Antrag um Eintragung in die BewerberInnenliste bzw. mit der Bewerbung um eine konkrete ausgeschriebene Stelle stimmt die/der BewerberIn einer Veröffentlichung ihrer/seiner Daten entsprechend § 5 dieser Reihungsrichtlinie zu.
- (5a) Die ÄKS führt gem. § 5 Abs. 1 Z.4. halbjährlich am 1. April und am 1. Oktober eine Aktualisierung der BewerberInnenliste durch. Punkte werden bei einer Bewerbung nur dann berücksichtigt, wenn deren Nachweise zur zuletzt durchgeführten Aktualisierung (1. April bzw. 1. Oktober) in der ÄKS eingelangt sind (Einlangen in der Ärztekammer am letzten Tag vor dem Stichtag bis zum Ende der offiziellen Dienstzeit des Büros der Ärztekammer oder per FAX oder Mail bis 23.59 Uhr dieses Tages). Werden solche Nachweise später vorgelegt, werden sie bei der darauf folgenden Aktualisierung berücksichtigt und kommen dann bei auf die Aktualisierung folgenden Bewerbungen zur Anwendung.
- (6) Der Reihung der BewerberInnen um eine konkrete ausgeschriebene Kassenplanstelle wird folgende Beurteilung zu Grunde gelegt:

1. BewerberInnenliste:

(gem. §2 Z. 3 der Reihungskriterien-Verordnung bis zu 20 Punkte)

Zeitpunkt der Antragstellung um Aufnahme in die ausgeschriebene Stelle betreffende BewerberInnenliste

[Mehrfacheintragungen sind möglich] der ÄKS (Einlangen in der ÄKS)

bzw.

Zeitpunkt der ersten ordnungsgemäßen Bewerbung

um eine konkrete ausgeschriebene Kassenplanstelle (mit dieser Bewerbung erfolgt die automatische Aufnahme in die BewerberInnenliste des jeweiligen Faches bzw. bei ÄfAM der jeweiligen Region).

Bewertung nach Punkten:

Pro vollem Kalendermonat (als voller Kalendermonat gilt ein Kalendermonat mit mindestens 20 Werktagen inkl. Samstage) ab Aufnahme in die jeweilige BewerberInnenliste
0,25 Punkte

max. 10 Punkte

2. Kontinuierliche Vorbewerbungen:

2.1. BewerberInnen um eine ausgeschriebene Kassenplanstelle erhalten pro gültiger Bewerbung um eine Stelle, bei der sie nicht berücksichtigt wurden,

ÄfAM: 1 (einen) Vorbewerbungspunkt

max.10 Punkte

FÄ: 1,25 Vorbewerbungspunkte

max.10 Punkte

Der Berechnung der Vorbewerbungspunkteanzahl sind bei ÄfAM ausschließlich die unmittelbar vorangegangenen 14 Stellenausschreibungen* zugrunde zu legen, bei FÄ die unmittelbar vorangegangenen 12 Stellenausschreibungen* im jeweiligen Fach.

**Sind für die Besetzung einer (1) Kassenplanstelle mehrere Ausschreibungen notwendig, wird nur die erste Ausschreibung gezählt.*

Anmerkung:

Vorbewerbungspunkte werden Bewerberinnen/Bewerbern erst ab dem Zeitpunkt zuerkannt, ab welchem das Einvernehmen zwischen SGKK und ÄKS über die Besetzung der ausgeschriebenen Kassenplanstelle hergestellt ist. Wird eine Facharztstelle mit einer besonderen Spezialisierung (Zusatzfach) ausgeschrieben, werden für die Bewerbung darauf Vorbewerbungspunkte im Hauptfach (Mutterfach) nicht vergeben.

2.2. BewerberInnen um eine ausgeschriebene Kassenplanstelle, die ihre konkrete Bewerbung innerhalb von 3 Monaten nach Ende der offiziellen Ausschreibungsfrist und vor Erhalt der schriftlichen Verständigung der ÄKS, dass die Stelle an eine/einen anderen BewerberIn vergeben wurde, zurückziehen, werden 2 Vorbewerbungspunkte (FÄ: 2,5 Punkte) abgezogen (hat die/der BewerberIn noch keinen Vorbewerbungspunkt erworben, ergibt sich kein Minuswert).

3. Streichung aus der BewerberInnenliste:

Im Sinne dieser kontinuierlichen Bewerbung um ausgeschriebene Kassenplanstellen erfolgt eine Streichung aus der BewerberInnenliste automatisch, sobald innerhalb von 10 Jahren bei FÄ *) bzw. 5 Jahren bei ÄfAM ab Aufnahme in die jeweilige BewerberInnenliste keine Bewerbung um eine ausgeschriebene Planstelle erfolgte.

Ein Antrag auf Wiederaufnahme in die BewerberInnenliste ist möglich, führt aber zu einer neuen Reihung unter Berücksichtigung von Vorbewerbungen erst ab dem Zeitpunkt dieses Antrages.

Auf begründeten Antrag (z.B. Ausbildung im Ausland, gesetzliche Mutterschutzzeiten und Kinderbetreuungszeiten nach dem Elternkarenzurlaubsgesetz) einer(s) Ärztin/Arztes die/der bereits in der Liste gereiht ist, kann der Niederlassungsausschuss (NLA) eine befristete Ruhendstellung der Reihung genehmigen, mit der Wirkung, dass dieser Fristenlauf für den jeweiligen Zeitraum unterbrochen wird.

*) sofern in diesem Zeitraum eine Ausschreibung erfolgt

4. Fachliche Qualifikation auf Grund der Berufserfahrung :
(gem. §2 Z. 1 der Reihungskriterien-Verordnung bis zu 35 Punkte)

- 4.1. Berufserfahrung als Ärztin/Arzt ab Beginn der beruflichen Tätigkeit inklusive Ausbildung (einschließlich Lehrpraxis) als angestellte(r) Ärztin/ Arzt (Vollzeitdienstverhältnis mit mindestens 35 Wochenstunden Dienstverpflichtung) oder als niedergelassene(r) Ärztin/Arzt (in einer Einzel- oder Gruppenpraxis)

Bewertung nach Punkten:

a) ÄrztInnen für Allgemeinmedizin:

pro 3 volle Kalendermonate (als voller Kalendermonat gilt ein Kalendermonat mit mindestens 20 Werktagen inkl. Samstage) als niedergelassene(r) Ärztin/Arzt (in einer Einzel- oder Gruppenpraxis) oder als angestellte(r) Ärztin/Arzt im Rahmen eines Vollzeitdienstverhältnisses (mindestens 35 Wochenstunden Dienstverpflichtung),
 1 Punkt bzw. 0,5 Punkte als angestellte(r) Arzt/Ärztin ohne Vollzeitdienstverhältnis, aber mit einer Dienstverpflichtung von mindestens 17,5 Wochenstunden max. 19 Punkte

b) FachärztInnen :

pro 4 volle Kalendermonate (als voller Kalendermonat gilt ein Kalendermonat mit mindestens 20 Werktagen inkl. Samstage) als niedergelassene (r) Ärztin/Arzt (in einer Einzel- oder Gruppenpraxis) oder als angestellte (r) Ärztin/Arzt im Rahmen eines Vollzeitdienstverhältnisses (mindestens 35 Wochenstunden Dienstverpflichtung),
 0,5 Punkte bzw. 0,25 Punkte als angestellte(r) Ärztin/Arzt ohne Vollzeitdienstverhältnis, aber mit einer Dienstverpflichtung von mindestens 17,5 Wochenstunden, max. 19 Punkte

Anmerkung:

- Eine Tätigkeit als Wohnsitzärztin/-arzt (§ 47 ÄrzteG) ist einer Tätigkeit als angestellter Ärztin/Arzt f. AM bzw. FA im Rahmen eines Vollzeitdienstverhältnisses gleichgestellt, wenn der Wohnsitzärztin/-arzt eine Vertretertätigkeit im Umfang von zumindest 35 Wochen p.a. nachweist.
- Eine Tätigkeit als Wohnsitzärztin/-arzt (§ 47 ÄrzteG) ist einer Tätigkeit als angestellter Ärztin/Arzt f. AM bzw. FA ohne Vollzeitdienstverhältnisses gleichgestellt, wenn der Wohnsitzärztin/-arzt eine Vertretertätigkeit im Umfang von zumindest 20 Wochen p.a. nachweist.

4.2 Zusätzlich für weitere ärztliche Tätigkeiten:

- 4.2.1 als Wahlärztin/Wahlarzt in den letzten 10 Jahren vor dem Stichtag (dies ist der letzte Tag vor dem Stichtag gem. § 5 Abs. 1 Z. 4): wenn die Bewerberin/der Bewerber mindestens 6 Monate durchgehend (in einer Einzel- oder Gruppenpraxis) als Wahlärztin/Wahlarzt (ohne Dienst- oder Werkvertrag mit mehr als 20 Stunden Dienstverpflichtung pro Woche) niedergelassen ist/war, erhält sie/er ab dem 7. Monat pro vollem Kalendermonat (als voller Kalendermonat gilt

ein Kalendermonat mit mindestens 20 Werktagen inkl. Samstag) 0,25 Punkte max. 8 Punkte

Anmerkung:

Wahlärztin/Wahlarzt Ö: Tätigkeit als ngl. Ärztin/Arzt ohne § 2-Kassenvertrag.

EU/EWR: beispielsweise keine Zulassung zum kassenärztlichen System oder kein Vertrag zur staatlichen Krankenversicherung; ein entsprechender Nachweis ist von der /dem sich bewerbenden Ärztin/Arzt der Bewerbung beizulegen.

- 4.2.2 als PraxisvertreterIn:
Vertreterfähigkeit bei einem § 2 Kassenvertrags-Ärztin/-Arzt (mit Vollkassenstelle) des ausgeschriebenen (Sonder-)Faches ab Anerkennung als Ärztin/Arzt f. AM bzw. Fachärztin/-arzt des ausgeschriebenen Sonderfaches in den letzten 3 Jahren vor dem Stichtag (dies ist der letzte Tag vor dem Stichtag gem. 5 Abs.1 Z.4)
Nachweis: durch Vorlage einer Bestätigung der/des vertretenen § 2-Kassen-Vertragsärztin/arztes nach dem Muster gem. Anlage 3
für einzelne Vertretungstage 0,25 Punkte pro Tag max. 8 Punkte

Anmerkungen für Ärzte für Allgemeinmedizin:

Die Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst an Sonn- und Feiertagen für die Stadt Salzburg ist darauf bei Bewerbungen um eine Kassenplanstelle für ÄfAM bis maximal 16 Tage (= max. 4 Punkte) anrechenbar, wobei eine Diensteinheit von 12 Stunden einem Vertretungstag entspricht. Für den Wochenend- und Feiertags-Bereitschaftsdienst Salzburg Land gilt die Tagesregelung. Ebenso ist die Tätigkeit als Notärztin/-arzt (im Rahmen des organisierten Notarztdienstes) bis maximal 16 Tage (= max. 4 Punkte) anrechenbar.

5. Zusätzliche fachliche Qualifikationen, (gem. §2 Z. 2 der Reihungskriterien-Verordnung bis zu 15 Punkte)

Bewertung nach Punkten: insges. max.15 Punkte anrechenbar

davon für:

5.1 Gültiges Fortbildungsdiplom der ÖÄK (DFP) 6 Punkte

5.2 Weitere (gültige) ÖÄK-Diplome laut nachstehender Aufstellung, je Diplom (Notarzdiplo nur für FachärztInnen; dieses ist bei ÄrztInnen für Allgemeinmedizin Bewerbungsvoraussetzung gem. § 2 Ziffer 1)

<u>Folgende gültige ÖÄK-Diplome sind anrechenbar:</u>	Punkte
• Akupunktur	2
• Arbeitsmedizin	2
• Ernährungsmedizin	2
• Geriatrie	3
• Homöopathie	1,5

- Manuelle Medizin 2,5
- Neuraltherapie 2
- Palliativmedizin 3
- Psychosomatische Medizin 3
- Psychosoziale Medizin 2,5
- Psychotherapeutische Medizin 3
- Schmerztherapie 2,5
- Sportmedizin oder Kur-, Präventivmedizin und Wellness 2
- Notarzt (nur bei Fachärzten, bei Ärzten f. AM Bewerbungsvoraussetzung) 3

Anmerkung:

Den ÖÄK-Diplomen sind gleichwertige EU-Diplome oder Zertifikate gleichgestellt, wobei die Bewerberin/der Bewerber die zur Prüfung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen gleichzeitig mit den übrigen Bewerbungsunterlagen - bei sonstiger Nichtberücksichtigung - vorzulegen hat.

5.3 nur bei Facharztstellen:

Zusatzfachausbildung oder Habilitation im ausgeschriebenen
Sonderfach 5 Punkte

5.4.1 Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin:

5.4.1.1 Ausbildung im Zusatzfach Geriatrie 5 Punkte

5.4.1.2 Ausbildung in einem Sonderfach, welches gemäß Ärzte-
Ausbildungsordnung kein verpflichtendes Ausbildungsfach
ist und welches nicht als Ersatz für einen Teil der Ausbildung
in einem verpflichtenden Ausbildungsfach im Rahmen der
Anerkennung als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin angerechnet wurde,
im Ausmaß von mindestens 3 Monaten (Vorlage eines
Ausbildungszeugnisses)
pro Fach 2 Punkte
max. 6 Punkte

5.4.1.3 Nachweis der Ausbildung in der Lehrpraxis einer/s
niedergelassenen Vertragsärztin/Vertragsarztes für Allgemeinmedizin,
pro vollem Monat 1 Punkt,
max. 6 Punkte

5.4.2 FachärztInnen:

Ausbildung in einem Sonderfach gemäß Ärzte-
Ausbildungsordnung, welches im Rahmen der
Facharztanerkennung nicht auf die Ausbildung zum
Fachärztin/-arzt des ausgeschriebenen Sonderfaches als
Haupt-, Pflicht- oder Wahlfach angerechnet wurde.
im Ausmaß von mindestens 3 Monaten (Vorlage eines
Ausbildungszeugnisses)
pro Fach 2 Punkte
max. 6 Punkte

6. Behindertengerechter Zugang zur Praxis:

(gem. §2 Z. 4 der Reihungskriterien-Verordnung 5 Punkte)

Zusage der Bewerberin/des Bewerbers, sich ernsthaft zu
bemühen, einen behindertengerechten Zugang zur Praxis
nach den Bestimmungen der ÖNORM B1600 „Barrierefreies
Bauen“ sowie der ÖNORM B 1601 „Spezielle Baulichkeiten
für behinderte und alte Menschen“ bei Vertragsbeginn

herzustellen.

Bewertung nach Punkten:

5 Punkte

6a. Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe - durch das weibliche Geschlecht zusätzlich vermittelbare besondere Vertrauenswürdigkeit (gem. §2 Z. 5 der Reihungskriterien-Verordnung)

Bewertung nach Punkten:

7,5 Punkte

(10 % der in dieser RRL festgelegten max. erreichbaren Punkte)

7. Sofern das Punktemaximum bei der fachlichen Qualifikation auf Grund der Berufserfahrung (Punkt 4.) nicht erreicht ist, werden bis zur gesamt möglichen Punkteanzahl auf Grund der fachlichen Qualifikation (Punkt 4.) zurückgelegte Mutterschutz- und Karenzzeiten (Kinderbetreuungszeiten), sowie abgeleistete Präsenzdienst-, Ausbildungsdienst- oder Zivildienstzeiten ab Beginn der beruflichen Tätigkeit als Ärztin/Arzt inklusive Ausbildung (siehe 4.1) mit 0,25 Punkten pro Monat, maximal mit 5 Punkten bewertet.
8. Liegen in einem Zeitraum überschneidende Zeiten vor, die nach den Ziffern 4.1, 4.2 und 7 mehrfach berücksichtigt würden, werden sie nur einfach gewertet, und zwar so, wie sie der Bewerberin/dem Bewerber mehr Punkte einbringen.

§ 4 Hearing

- (1) Sind zwei oder mehrere BewerberInnen um eine Planstelle nach dieser Reihungsrichtlinie erstgereiht, so gilt jene Bewerberin/jener Bewerber als erstgereiht, der mehr Punkte aufgrund der fachlichen Qualifikation gemäß der in § 3 Abs 6 Ziffern 4 und 5 genannten Kriterien aufweist.
- (2) Sind auch nach Anwendung der Regelung gemäß Abs 1 zwei oder mehrere BewerberInnen um eine Planstelle nach dieser Reihungsrichtlinie erstgereiht, ist die Entscheidung über die Vergabe aufgrund eines Hearings dieser BewerberIn vor der Hearingkommission (Abs. 3) zu treffen.
- (3) Die Hearingkommission ist mit
1. einer/einem von der Kurie der niedergelassenen Ärzte nominierten VertreterIn
 2. einer/einem von der Kurie der angestellten Ärzte nominierten VertreterIn
 3. dem Chefarzt der SGKK
 4. dem Leiter der Abteilung 15-Arztabrechnung der SGKK zu besetzen.
- (4) Die Hearingkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Enthaltung ist nicht zulässig. Bei einer Verhinderung von Kommissionsmitgliedern hat eine Besetzung mit der/dem jeweiligen Stellvertreter/-in des verhinderten Mitgliedes zu erfolgen.
- (5) Die Mitglieder der Hearingkommission sind in Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsungebunden.
- (6) Im Rahmen des Hearings finden insbesondere Berücksichtigung:
- weitere fachliche Qualifikationen, die für die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit in der ausgeschriebenen Kassenplanstelle von Relevanz sein können;
 - Frauenquote im jeweiligen Versorgungsgebiet
 - besonderer örtlicher Bezug zur ausgeschriebenen Kassenplanstelle auf Grund Wahlärzt-tätigkeit bzw. Praxisvertretung in der politischen Gemeinde, für welche die Kassenstelle ausgeschrieben wurde bzw. im Sanitätssprengel, zu welchem diese Gemeinde gehört;
 - persönliche Situation;
 - berufliche Situation;
 - soziale Situation.

- (7) Ist im Fachgebiet (Allgemeinmedizin und Sonderfächer) des ausgeschriebenen Einzelvertrages der Anteil an Vertragsärztinnen geringer als der Anteil an Bewerberinnen gemäß der BewerberInnenliste nach § 3 Abs. 6 Z 1, so ist das Hearing nach Abs. 2 auch mit jener Bewerberin (jenen Bewerberinnen), die ausschließlich wegen der Bewertung nach § 3 Abs. 6 Z 1 und 2 nicht erstgereiht ist (sind), durchzuführen.
- (8) Abs. 7 findet keine Anwendung, wenn
1. eine Bewerberin bereits nach Abs. 1 allein erstgereiht ist,
 2. an einem Hearing der allein Erstgereihten nach Abs. 2 mindestens gleich viele Bewerberinnen wie Bewerber teilnehmen oder
 3. der Anteil der Vertragsärztinnen im Fachgebiet (Allgemeinmedizin und Sonderfächer) und im regionalen Versorgungsgebiet des ausgeschriebenen Einzelvertrages 50 % oder mehr beträgt.
- (9) Die Anzahl der Bewerberinnen, die für das Hearing auf Grund der Anwendung des Abs. 7 in Betracht kommen, wird dadurch begrenzt, dass jeweils nur so viele Bewerberinnen zugelassen werden, als notwendig sind, um das Hearing mit gleich vielen Bewerberinnen wie Bewerbern durchzuführen. Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge, die sich aus der Anwendung aller Kriterien ergibt
- (10) Kommt nach dem Hearing eine einvernehmliche Entscheidung zwischen der SGKK und der ÄKS nicht zustande, entscheidet die Landesschiedskommission.

§ 5 Veröffentlichung

- (1) Die BewerberInnenliste wird im Internet auf der Homepage der ÄKS (www.gesundinsalzburg.at) nach folgenden Grundsätzen publiziert:
1. Angabe des Namens der/des Bewerberin/Bewerbers
 2. Angabe der aktuellen Detailpunkte (Zusammensetzung der Punkte) der Bewerberin/ des Bewerbers zum Stichtag (§ 3 Abs 5a, siehe Ausführungen unter 4.); bei erstmaliger Eintragung in die BewerberInnenliste zum Datum des Einlangens des Antrages (bzw. der Bewerbung um eine konkret ausgeschriebene Stelle) in der ÄKS Eingangsstempel der ÄKS).
 3. Reihung der BewerberInnen nach der jeweils erreichten Gesamtpunkteanzahl
 4. Die Aktualisierung (siehe Ausführungen unter 2.) durch die ÄKS erfolgt jeweils am 2. Werktag der Monate April und Oktober, wobei ausschließlich jene Nachweise zu berücksichtigen sind, die spätestens am letzten Tag vor dem Stichtag (§ 3 Abs 5a) bis zum Ende der offiziellen Dienstzeit des Büros der Ärztekammer oder per FAX oder Mail bis 23.59 Uhr dieses Tages eingelangt sind.
 5. Die SGKK hat jederzeit ein Einsichtsrecht in die auf der Homepage der ÄKS publizierten BewerberInnenliste (inkl. aktueller Detailpunkte).
- (2) Die Namen der ÄrztInnen, die in Vertrag genommen werden, sind in den Kammernmitteilungen („med.ium“) und auf der Homepage der ÄKS (www.gesundinsalzburg.at) zu veröffentlichen.

§ 6 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer:

Diese Reihungsrichtlinien sind von der ÄKS und der SGKK auf Ausschreibungen anzuwenden, die nach dem 01.10.2015 erfolgen. Bei einer Änderung der Reihungskriterien-Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen (BGBl II Nr. 487/2002, i.d.F. BGBl. II Nr.239/2009), welche zwingend die Anpassung dieser Richtlinien erfordert, sind diese Richtlinien längstens innerhalb der in der Verordnung vorgesehenen Frist anzupassen. Enthält eine solche

Verordnung keine Umsetzungsfrist, hat eine solche zwingend notwendige Anpassung binnen 6 Monaten zu erfolgen.

Jede Vertragspartei ist berechtigt diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief zum Jahresende aufzukündigen.

Anlagen 1 bis 3